

881  
143

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1982

Nummer 41

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	17. 5. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 49. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Mai 1982	882
20310	18. 5. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 37 zum MTL II vom 17. Mai 1982	884
20310	18. 5. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 17. Mai 1982 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes	884
20310	18. 5. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 17. Mai 1982 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für medizinische Hilfsberufe	885
20310	18. 5. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 17. Mai 1982 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	886
203010	18. 5. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 17. Mai 1982 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger	886
20319	18. 5. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 17. Mai 1982	887
20330	18. 5. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder vom 17. Mai 1982	888
203302	18. 5. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982	896
203310	18. 5. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Monatslohnstarifvertrag Nr. 13 zum MTL II vom 17. Mai 1982	899
203310	18. 5. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 19. Änderungstarifvertrag vom 17. Mai 1982 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer	904
203311	18. 5. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982	906

20310

## I.

### 49. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Mai 1982

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/82 -  
vom 18. 5. 1982

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

### 49. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Mai 1982

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

und\*) einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

#### Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 48. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 7. Oktober 1981, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Die Beträge der Grundvergütung und des Ortszuschlages werden in einem besonderen Tarifvertrag (Vergütungstarifvertrag) vereinbart.

2. Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 27 Abschn. A in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung erhält die folgende Fassung:

2. Meister im Sinne des Unterabsatzes 3 sind die

a) nach den Tätigkeitsmerkmalen des § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980,

b) nach den Tätigkeitsmerkmalen für Verkehrsmeister und Fahrmeister des § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) vom 11. Juni 1981 und

c) nach den Tätigkeitsmerkmalen für Beleuchtungsmeister, Beleuchtungsobermeister, Gewandmeister, Requisitenmeister, Rüstmeister, Theatermeister (Bühnenmeister), Theaterobermeister (Bühnenobermeister), Theaterschuhmachermeister und Theatertapeziermeister des § 2 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) vom 17. Mai 1982

eingruppierten Angestellten.

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVoD) - Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

3. § 29 erhält die folgende Fassung:

## § 29

## Ortszuschlag

## A. Grundlage des Ortszuschlages

(1) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe des Angestellten zugeteilt ist (Absatz 2), und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Angestellten entspricht (Abschnitt B).

(2) Es gehören zur

Tarifklasse	die Vergütungsgruppen
Ib	I bis II b bzw. II
Ic	III bis Va/b
	Kr. XII bis Kr. VII
II	Vc bis X
	Kr. VI bis Kr. I.

## B. Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Angestellten sowie Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Angestellte,

2. verwitwete Angestellte,

3. geschiedene Angestellte und Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,

4. andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Angestellte sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Angestellten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zusteht würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Angestellte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zusteht würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Angestellten als Angestellter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht, mit Ausnahme der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

(6) Stünde neben dem Angestellten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschla-

ges dem Angestellten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld, soweit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird, gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder der für das Tarifrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle, im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände der zuständige Mitgliedverband.

(8) Ledige Angestellte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten einen ermäßigten Ortszuschlag. Steht ihnen Kindergeld nach dem BKGG zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zustehen, erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

**Protokollnotizen:**

1. Kinder, für die dem Angestellten auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.
2. Zur Stufe 2 gehören
  - a) ledige Angestellte, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben, und
  - b) Angestellte, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor diesem Zeitpunkt geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie seit dem 31. Dezember 1975 ununterbrochen unter den Geltungsbereich des BAT gefallen sind.

3. Die nicht zusatzversorgungspflichtigen Ausgleichszulagen auf Grund des Artikels 1 § 4 HStrukG vom 18. Dezember 1975 werden nach diesem Gesetz abgewickelt.

**C. Änderung des Ortszuschlages**

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie die Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages.

4. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
I und Ia	25	29	30
Ib bis IVa Kr. XII bis Kr. X	25	28	30
IVb bis VIb Kr. IX bis Kr. V	25	27	30
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	25	27	29

- b) In Absatz 4 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt.

**§ 2**

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

§ 1 Nr. 4 Buchst. a gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1982 geendet haben.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 4 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1982,
- b) § 1 Nrn. 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1982,
- c) § 1 Nr. 2 am 1. Juni 1982.

Bonn, den 17. Mai 1982

**B.**

Abschnitt II Nr. 17 der Durchführungsbestimmungen zum BAT (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310 -) wird wie folgt geändert:

**17. Zu § 29**

- a) Die Vorschriften über den Ortszuschlag sind durch den 49. Änderungstarifvertrag zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 17. Mai 1982 mit Wirkung vom 1. Mai 1982 geändert worden. An die Stelle der Verweisung auf die für die Beamten „jeweils geltenden Bestimmungen“ ist eine eigenständige Regelung getreten, die jedoch in ihrer materiell-rechtlichen Ausgestaltung keine Änderung enthält. Bei der Durchführung ist deshalb die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu den §§ 39 - 41 BBesG vom 23. 11. 1979 (bekanntgegeben mit meinem, des Finanzministers, RdErl. vom 31. 1. 1980 - MBl. NW. S. 202/SMBl. NW. 20320) entsprechend anzuwenden.
- b) Nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 erhält der nichtvollbeschäftigte Angestellte auch vom Ortszuschlag nur den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht. § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 schließt die Anwendung des § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 auf den Ehegattenbestandteil und den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages für den Fall aus, daß einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

- c) Nach § 165 Abs. 4 RVO werden bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht berücksichtigt. Die Unterschiedsbeträge beim Ortszuschlag zwischen der Stufe 1 und den höheren Stufen werden im allgemeinen mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt. Nur bei ledigen Angestellten, die den Ortszuschlag der Stufe 2 aufgrund des Artikels 1 § 2 Abs. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes - HStruktG - vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) erhalten haben bzw. ab 1. 5. 1982 nach der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. a zu Abschnitt B weiter erhalten, ist der Ortszuschlag in voller Höhe zu berücksichtigen.
- Dagegen ist die Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 Haushaltsstrukturgesetz bzw. nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu Abschnitt B nicht zu berücksichtigen, weil der höhere Ortszuschlag ebenfalls mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt worden war.

- MBl. NW. 1982 S. 882.

20310

### Änderungstarifvertrag Nr. 37 zum MTL II vom 17. Mai 1982

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 2.1 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.02 - 1/82 -  
v. 18. 5. 1982

#### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 - SMBl. NW. 20310) und der Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten vom 17. Dezember 1959 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 4. 1960 - SMBl. NW. 20315) mit Wirkung vom 1. Januar 1982 geändert worden sind, geben wir bekannt:

### Änderungstarifvertrag Nr. 37 zum MTL II vom 17. Mai 1982

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand -  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

#### § 1

### Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 36 vom 1. Juli 1981, wird wie folgt geändert:

- § 48 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:  
(7) Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt  
bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 25 Arbeitstage,  
nach vollendetem 30. Lebensjahr 27 Arbeitstage,  
nach vollendetem 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage.
- Nr. 7 Buchst. a SR 2 k erhält die folgende Fassung:  
a) Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, beträgt der Urlaub 2½ Arbeitstage,  
für den schwerbehinderten Arbeiter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes 2½ Arbeitstage  
für jeden vollen Beschäftigungsmonat.

- In Anlage 4 Abschnitt „Dazu in den Ländern:“ Unterabschn. „Niedersachsen“ wird nach der Position Arbeiter der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung an der Klappbrücke des Hafens Cuxhaven und im Umschlagbetrieb des Hafenamtes Brake die folgende Position eingefügt:  
Arbeiter beim Hunte-Sperrwerk.

#### § 2

### Änderung des Tarifvertrages betr. Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten

Der Tarifvertrag betr. Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten vom 17. Dezember 1959, zuletzt geändert durch § 2 des Änderungsstarifvertrages Nr. 35 zum MTL II vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert:

- § 2 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
- Die Protokollnotiz zu §§ 1 und 2 wird wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
**Protokollnotiz zu § 1:**  
b) Satz 2 wird gestrichen.

#### § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Er gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1982 geendet haben.

Bonn, den 17. Mai 1982

#### B.

In Abschnitt II Nr. 28 b Buchst. b der Durchführungsbestimmungen zum MTL II (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 - SMBl. NW. 20310) erhalten die Sätze 4 bis 6 folgende Fassung:

Die Hinweise, die wir in Abschnitt II Nr. 17 der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310) zur Durchführung des § 29 BAT in der ab 1. 5. 1982 geltenden Fassung gegeben haben, gelten für die Durchführung der Vorschriften über den Sozialzuschlag der Arbeiter von demselben Zeitpunkt an sinngemäß, soweit sie den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages betreffen. In den Fällen der Anspruchskonkurrenz des § 29 Abs. 6 BAT findet § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT (Vergütung Nichtvollbeschäftigter) auf den Unterschiedsbetrag, der nach dieser Tarifvorschrift Angestellten zusteht, keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist (vgl. § 29 Abs. 6 Satz 3 BAT i. d. F. des Neunundvierzigsten Änderungs-TV zum BAT vom 17. Mai 1982). In diesen Fällen ist entsprechend auch § 30 Abs. 2 MTL II auf den Sozialzuschlag der Arbeiter nicht anzuwenden, so daß der Sozialzuschlag in voller Höhe zu zahlen ist.

- MBl. NW. 1982 S. 884

20310

### Tarifvertrag vom 17. Mai 1982 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.16 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.22.14 - 3/82 -  
v. 18. 5. 1982

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. März 1982 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
vom 17. Mai 1982  
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der  
Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen)  
für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und\*)  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Mai 1981, wird wie folgt geändert:

1. Das Rubrum wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden die Worte „den geltenden Ausbildungsordnungen“ durch die Worte „Abschluß des Fachhochschulstudiums“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:
    - b) für den Beruf des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Heilpädagoge voranzugehen hat,
  - c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

2. § 2 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt		Verheiratenzuschlag
	DM	DM	
des Sozialarbeiters	1 557,60	82,82	
des Sozialpädagogen	1 557,60	82,82	
des Heilpädagogen	1 557,60	82,82	
des Erziehers	1 286,17	78,88	
der Kindergärtnerin	1 286,17	78,88	
der Hortnerin	1 286,17	78,88	
der Kinderpflegerin	1 217,56	78,88	

3. In § 5 Unterabs. 2 Buchst. a werden die Worte „und des Sozialpädagogen“ durch die Worte „, des Sozialpädagogen und des Heilpädagogen“ ersetzt.

**§ 2**

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit:  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) -  
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) -  
- Marburger Bund (MB) -

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlichen gleichen Inhalts anwendet.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1982

- MBl. NW. 1982 S. 884.

**20310**

**Tarifvertrag vom 17. Mai 1982  
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung  
der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen  
(Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.1 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 - 2/82 -  
v. 18. 5. 1982

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 2. 1970 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. März 1982 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
vom 17. Mai 1982**

**zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der  
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten)  
für medizinische Hilfsberufe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und\*)  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Mai 1981, erhält folgende Fassung:

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit:  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) -  
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) -  
- Marburger Bund (MB) -

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgendes Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheiratenzuschlag
	DM	DM
der pharm.-techn. Assistentin	1 286,17	78,88
des Krankengymnasten	1 286,17	78,88
der Orthoptistin	1 286,17	78,88
des Logopäden	1 286,17	78,88
des Masseurs	1 217,56	78,88
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1 217,56	78,88
in der weiteren Praktikantenzeit	1 262,56	78,88

### § 2

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1982

- MBl. NW. 1982 S. 685.

20310

#### Tarifvertrag vom 17. Mai 1982 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 4.4 - IV 1 - u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.04 - 3/82 - v. 18. 5. 1982

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 1. 1967 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. März 1982 geändert wird, geben wir bekannt:

#### Tarifvertrag vom 17. Mai 1982 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der kommunalen Arbeitgeberverbände, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und\*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

### § 1

#### Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Mai 1981, erhält folgende Fassung:

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 721,87 DM.

### § 2

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1982

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -

- MBl. NW. 1982 S. 685

20310

#### Tarifvertrag vom 17. Mai 1982 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.9 - IV 1 - u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.04 - 2/82 - v. 18. 5. 1982

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. März 1982 geändert wird, geben wir bekannt:

#### Tarifvertrag vom 17. Mai 1982 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8  
für Auszubildende bei Bund und Ländern  
vom 17. Mai 1982**

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und\*)  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
einerseits  
und\*)  
andererseits

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Mai 1981, erhält folgende Fassung:

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld

im ersten Ausbildungsjahr von	827,64 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr von	926,17 DM,
im dritten Ausbildungsjahr von	1089,07 DM.

**§ 1**  
(1) Die Auszubildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	518,- DM,
im 2. Ausbildungsjahr	581,- DM,
im 3. Ausbildungsjahr	643,- DM,
im 4. Ausbildungsjahr	726,- DM.

**§ 2  
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

Hat das Auszubildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Auszubildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(2) Die Auszubildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Geburtstag fällt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1982.

**§ 2**  
(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungsrechtlichen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 3**

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung wird die Auszubildungsvergütung um monatlich 161,94 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Auszubildungsvergütung um monatlich 41,57 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird sie um monatlich 120,37 DM gekürzt.

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -

- MBl. NW. 1982 S. 886.

**20319  
Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8  
für Auszubildende bei Bund und Ländern  
vom 17. Mai 1982**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.2 - IV 1 -  
u. d. Finanzministers - II A 2 - 7.20.07 - 3/82 -  
v. 18. 5. 1982

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. März 1982 an die Stelle der Vorschriften des Auszubildungsvergütungstarifvertrages Nr. 7 vom 19. Mai 1981 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 5. 1981 - S.MBl. NW. 20319 -) getreten sind, geben wir bekannt:

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) - mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende - und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende

## § 4

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1983, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. Mai 1982

- MBl. NW. 1982 S. 887.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 20  
zum BAT für den Bereich des Bundes  
und für den Bereich der Tarifgemeinschaft  
Deutscher Länder vom 17. Mai 1982**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.3.24 - IV 1  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.06 - 3/82 -  
vom 18. 5. 1982

## A.

Anlagen  
1 bis 6

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 zum BAT vom 19. Mai 1981 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers vom 21. 5. 1981 - MBl. NW. S. 927/SMBL. NW. 20330 -) treten, geben wir bekannt:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum BAT  
für den Bereich des Bundes und für den Bereich  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
vom 17. Mai 1982**

## Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und\*)

einerseits  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

## Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deut-

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

scher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

## § 2

## Vergütungen für die Monate März und April 1982

Für die Monate März und April 1982 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 19. Mai 1981. § 41a des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

## § 3

## Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und Ib bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

## § 4

## Ortszuschlag

Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

## § 5

## Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	10,74	Kr. I	11,70
IXb	11,32	Kr. II	12,24
IXa	11,53	Kr. III	12,84
VIII	11,97	Kr. IV	13,47
VII	12,75	Kr. V	14,17
VIa/b	13,58	Kr. VI	14,95
Vc	14,83	Kr. VII	16,08
Va/b	16,02	Kr. VIII	17,03
IVb	17,34	Kr. IX	18,07
IVa	18,83	Kr. X	19,18
III	20,47	Kr. XI	20,41
IIb	21,52	Kr. XII	21,63
IIa	22,87		
Ib	24,78		
Ia	28,91		
I	29,36		

## § 6

## Überleitung am 1. Mai 1982

Für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a, VI b und Vc, die am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Mai 1982 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI a und VI b um bis zu 30,- DM sowie in der Vergütungsgruppe Vc um bis zu 38,- DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

## § 7

## Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überlei-

tungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

in der Vergütungsgruppe	um bis zu
VII	2,45 DM
VIb	25,— DM
IVb	6,— DM

überschritten werden.

#### § 8

##### Einmalzahlung

Der Angestellte, der am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. Mai 1982 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhält neben den ihm für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) eine Einmalzahlung von 40,— DM.

(2) In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht die Einmalzahlung in Höhe des nach diesen Vorschriften für den Angestellten maßgebenden Vornhundertersatzes zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT gilt entsprechend.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Mai 1982.

(3) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

#### § 9

##### Inkrafttreten, Laufzeit

Es treten in Kraft

- a) die §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. März 1982,
- b) die §§ 3 bis 8 mit Wirkung vom 1. Mai 1982.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1983, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. Mai 1982

Anlage 1  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 20

Tabelle der Grundvergütungen

für die Anstellten der Berufsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschn. A BAT)

Grundvergütung der Lebensalterstufe nach vollendetem

Verg. Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
-----------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Lebensjahr

(monatlich in DM)

I	3499.95	3689.68	3879.45	4069.20	4258.95	4448.74	4638.48	4828.24	5018.00	5207.76	5397.53	5587.27	5777.02		
Ia	3226.01	3373.49	3520.92	3668.37	3815.82	3963.30	4110.78	4258.19	4405.65	4553.11	4700.59	4848.03	4989.41		
Ib	2867.97	3009.73	3151.49	3293.23	3434.98	3576.75	3718.50	3860.26	4002.02	4143.76	4285.51	4427.28	4568.71		
Ila	2542.15	2672.35	2802.58	2932.77	3062.99	3193.19	3323.39	3453.60	3583.82	3714.03	3844.23	3974.37			
Ilb	2370.31	2488.99	2607.67	2726.38	2845.07	2963.77	3082.46	3201.16	3319.86	3438.55	3557.24	3609.12			
Ill	2370.31	2481.30	2592.28	2703.29	2814.28	2925.28	3036.26	3147.25	3258.25	3369.28	3480.28	3585.86			
IvB	2149.61	2251.17	2352.72	2454.28	2555.84	2657.41	2758.98	2860.55	2962.12	3063.68	3165.24	3265.41			
IvH	1872.59	1953.17	2033.74	2114.30	2194.84	2275.43	2355.98	2436.55	2517.13	2597.67	2678.25	2758.81	2769.52		
Va	1655.81	1719.64	1783.45	1852.40	1923.20	1994.05	2064.89	2135.72	2206.57	2277.40	2348.24	2419.07	2484.87		
Vb	1655.81	1719.64	1783.45	1852.40	1923.20	1994.05	2064.89	2135.72	2206.57	2277.40	2348.24	2419.07	2484.87		
Vc	1565.20	1622.73	1680.33	1740.74	1801.14	1864.10	1931.12	1998.19	2065.20	2132.23	2198.42				
VId	1482.22	1526.67	1571.11	1615.57	1660.01	1705.78	1752.46	1799.13	1846.63	1898.44	1950.25	2002.05	2053.84	2105.66	2150.09
VIlb	1482.22	1526.67	1571.11	1615.57	1660.01	1705.78	1752.46	1799.13	1846.63	1898.44	1950.25	1990.76			
VIlI	1373.17	1409.26	1445.38	1481.46	1517.58	1553.67	1589.77	1625.88	1661.98	1699.07	1737.00	1764.35			
VIlII	1270.29	1303.30	1336.34	1369.35	1402.38	1435.40	1468.45	1501.44	1534.47	1559.01					
IxH	1228.75	1261.59	1294.41	1327.23	1360.06	1392.88	1425.70	1458.53	1491.27						
Ixb	1182.69	1212.65	1242.60	1272.56	1302.51	1332.48	1362.43	1392.38	1417.71						
X	1078.20	1128.18	1158.13	1188.07	1218.05	1248.00	1277.96	1307.93	1337.84						

A n l a g e 2  
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 20

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IVb bis X

unter 21 bzw. 23 Jahren

(zu 9 28 BfA)

Verg.-Gr. Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres  
(monatlich in DM)

Ib	2724.57
IIa	2415.04
IIb	2251.79

Grundvergütung nach Vollendung des  
18. 19. 20.

Verg.-Gr. Lebensjahres

(monatlich in DM)

IVb	1455.64	1502.59	1872.59
Va/Vb	1378.46	1422.93	1655.81
Vc	1277.05	1318.24	1565.20
VIIa/VIIb	1181.37	1219.48	1482.22
VIII	1142.74	1179.60	1373.17
IXa	1099.90	1135.38	1270.29
IXb	1021.33	1054.27	1228.75
X			1182.69
			1098.20

A n l a g e 3  
zum Vergütungstarifvertrag Nr.20

T a b e l l e d e r G e s a m t v e r g ü t u n g e n  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X

unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1117,-70	1057,-72	1001,-14		952,-96	906,-49
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1320,-92	1250,-03	1183,-16	1156,-16	1126,-22	1071,-30
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1524,-14	1442,-35	1365,-19	1334,-03	1299,-49	1236,-12

(monatlich in DM)

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres  
(zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM)									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	2 678,23	2 819,65	2 961,06	3 055,96	3 150,82	3 245,71	3 340,60	3 435,49	3 530,34	3 619,88
Kr. XI	2 479,49	2 515,57	2 751,61	2 842,91	2 934,21	3 025,53	3 116,82	3 208,13	3 299,42	3 383,57
Kr. X	2 295,08	2 420,40	2 545,72	2 629,87	2 714,02	2 798,16	2 882,29	2 966,44	3 050,58	3 132,93
Kr. IX	2 125,01	2 241,38	2 357,74	2 436,53	2 515,30	2 594,06	2 672,84	2 751,61	2 830,36	2 900,20
Kr. VIII	1 967,49	2 074,89	2 182,31	2 255,69	2 329,11	2 402,52	2 475,92	2 549,32	2 622,71	2 685,36
Kr. VII	1 822,47	1 922,71	2 022,99	2 089,23	2 155,46	2 221,69	2 287,94	2 354,16	2 420,40	2 486,66
Kr. VI	1 703,06	1 785,33	1 870,80	1 933,46	1 996,11	2 058,78	2 121,44	2 184,07	2 246,75	2 302,27
Kr. V	1 594,35	1 668,08	1 745,--	1 796,59	1 849,30	1 906,60	1 963,90	2 021,18	2 078,49	2 132,19
Kr. IV	1 494,50	1 562,09	1 629,69	1 675,76	1 724,03	1 772,41	1 820,80	1 872,59	1 926,30	1 974,64
Kr. III	1 402,36	1 463,79	1 525,24	1 566,70	1 608,18	1 649,65	1 691,78	1 735,33	1 778,87	1 814,34
Kr. II	1 317,86	1 371,61	1 425,38	1 462,25	1 499,11	1 535,97	1 572,86	1 609,72	1 646,59	1 678,87
Kr. I	1 239,54	1 287,16	1 334,77	1 367,02	1 399,26	1 431,52	1 463,79	1 496,03	1 528,29	1 560,56

Anlage 5  
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 20

Tabelle der Gesamtvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)

A l t e r	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	984,23	1 027,30	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 163,18	1 214,08	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 342,13	1 400,87	1 464,24

ORTSZUSCHLAGSTABELLE  
zu § 29 BAT

(monatlich in DM)

Tarif- klasse	zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungsgruppen	Anlage 6 zum Vergütungstarifvertrag Nr.20							
		Stufe 1 1 Kind	Stufe 2 2 Kinder	Stufe 3 3 Kinder	Stufe 4 4 Kinder	Stufe 5 5 Kinder	Stufe 6 6 Kinder	Stufe 7 7 Kinder	Stufe 8 8 Kinder
I b	I bis II b	656.90	781.12	887.40	988.96	1036.10	1125.41	1214.73	1325.98
I c	III bis V a/b Kr.XII bis Kr.VII	583.81	708.03	814.31	915.87	963.01	1052.32	1141.64	1252.89
II	V c bis x Kr.VI bis Kr. I	549.96	668.26	774.54	876.10	923.24	1012.55	1101.87	1213.12

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111.25 DM.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT      Tarifklasse I c      467,05 DM  
 Tarifklasse II      439,97 DM

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 20 werden die Grundvergütungen, Gesamtvergütungen, Ortszuschläge und Stundenvergütungen ab 1. Mai 1982 um 3,6 v. H. erhöht. Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen und die am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Mai 1982 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhalten als vollbeschäftigte Angestellte neben den ihnen für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen eine Einmalzahlung von 40,- DM (vgl. im übrigen die Hinweise unter Nr. 8).
2. Die Vergütungserhöhung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft. In § 2 des Vergütungstarifvertrages ist daher vereinbart, daß für die Monate März und April 1982 weiterhin der Vergütungstarifvertrag Nr. 19 vom 19. Mai 1981, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 5. 1981 (MBl. NW. S. 927/SMBl. NW. 20330), gilt. § 41a BBesG i. d. F. des Artikels 1 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) findet keine Anwendung. Für diese Monate verbleibt es daher bei den bereits gezahlten Beträgen (einschl. der „unständigen Bezügebestandteile“).
3. Die Stundenvergütungen nach § 5 sind mit Wirkung ab 1. Mai 1982 zu zahlen. Für die Zeit vom 1. März 1982 bis 30. April 1982 gelten noch die in § 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 festgelegten Beträge.
4. Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Nachzahlungen verweisen wir auf meinen, des Finanzministers, RdErl. v. 31. 10. 1973 (MBl. NW. S. 1919/SMBl. NW. 820).
5. Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die unter den RdErl. d. Kultusministers v. 16. 11. 1981 (GABl. 1982 S. 5) fallen, ist die erhöhte Vergütung solange unter Vorbehalt zu zahlen, bis die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.
6. Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt ab 1. Mai 1982 2,88 v. H. (80 v. H. von 3,6 v. H.).
7. Nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 - SMBl. NW. 20330) in der ab 1. März 1981 geltenden Fassung erhalten Angestellte bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 28,- DM bzw. 13,- DM. Angestellte, deren Vergütung durch die Erhöhung ab 1. Mai 1982 den Grenzbetrag von 1900,- DM überschreitet, haben von diesem Zeitpunkt an nur Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung von 13,- DM bzw. 6,50 DM. Die Einmalzahlung von 40,- DM wirkt sich auf den Grenzbetrag von 1900,- DM nicht aus.
8. Nach § 8 erhält der Angestellte, der am 30. April 1982 als vollbeschäftigter Angestellter in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. Mai 1982 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, neben den ihm für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen eine Einmalzahlung von 40,- DM. Der Anspruch auf die Zahlung setzt dem Grunde nach voraus, daß dem Angestellten mindestens für einen Teil dieses Monats Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge nach Maßgabe dieses Vergütungstarifvertrages zugestanden haben bzw. daß Bezüge aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. § 11 Mutterschutzgesetz) fortzuzahlen waren.
  - 8.1 Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht nicht, wenn der Angestellte während des gesamten Monats Mai 1982
    - a) ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist,
    - b) zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst einberufen gewesen ist,
  - 8.2 War der Angestellte im Mai 1982 nicht vollbeschäftigt, erhält er von dem Betrag von 40,- DM den sich entsprechend § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT ergebenden Anteil. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Mai 1982.
  - 8.3 Ich, der Finanzminister, bin in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß die nach § 3 Buchst. q BAT vom Geltungsbereich des BAT ausgenommenen Angestellten einen dem Umfang ihrer Beschäftigung entsprechenden Anteil des Betrages von 40,- DM erhalten, wenn sie auch ihre Vergütung in entsprechender Anwendung der vergütungsrechtlichen Bestimmungen des BAT erhalten.
  - 8.4 War die Grundvergütung des Angestellten im Mai 1982 nach § 28 Abs. 1 BAT bemessen oder stand Gesamtvergütung nach § 30 BAT zu, tritt anstelle des Betrages von 40,- DM der jeweilige, in diesen Vorschriften genannte Vomhundertsatz (§ 8 Abs. 2).  
Die Vomhundertsätze ergeben:
 

55 v. H.	22,- DM
65 v. H.	26,- DM
75 v. H.	30,- DM
93 v. H.	37,20 DM
95 v. H.	38,- DM
96 v. H.	38,40 DM
  - 8.5 Nach § 8 Abs. 3 wird die Einmalzahlung bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen, Mehrarbeitsvergütungen nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 BAT, Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, vergütungsabhängige Zulagen, Krankenbezüge, Sterbegeld, Urlaubsvergütung, Übergangsgeld, Teilzuwendung) nicht berücksichtigt.
  - 8.6 Für die „unständigen Bezügebestandteile“ gilt folgendes:  
Die „unständigen Bezügebestandteile“, die sich nach der Arbeitsleistung der Monate Januar und Februar 1982 bemessen, sind in den Monaten März und April 1982 auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 zu berechnen.  
Diejenigen, die sich nach der Arbeitsleistung der Monate März und April 1982 bemessen, sind bei ihrer Zahlung im Mai bzw. Juni 1982 auf der Grundlage dieses Vergütungstarifvertrages zu berechnen.
  - 8.7 Die Einmalzahlung führt nicht zu einer Verringerung von Ausgleichsbeträgen, Ausgleichszulagen und Ausgleichszuschlägen.

- MBl. NW. 1982 S. 888.

203302

**Tarifvertrag  
über Zulagen an Angestellte  
vom 17. Mai 1982**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4133 - 1.14 - IV 1  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.51 - 59/82 -  
vom 18. 5. 1982

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
über Zulagen an Angestellte  
vom 17. Mai 1982**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und\*)  
wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, die unter die Anlagen 1a und 1b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) fallen.

**§ 2**

**Allgemeine Zulage**

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen X bis IIa und Kr. I bis Kr. XII erhalten eine allgemeine Zulage.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen

- |   |           |
|---|-----------|
| a) X bis IXa sowie VIII (soweit in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt), Kr. I und Kr. II   | 40,- DM,  |
| b) VIII (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt) bis Vc sowie Vb (soweit in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt), Kr. III bis Kr. VI | 67,- DM,  |
| c) Vb (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt) bis IIa, Kr. VII bis Kr. XII  | 100,- DM. |

**Protokollnotizen:**

1. Die Zulage nach Absatz 2 Buchst. a erhalten die Angestellten, die nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VIII der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind:

Teil II Abschn. L	Unterabschn. III	Fallgruppe 3,
	Unterabschn. IV	Fallgruppe 2,
	Unterabschn. VIII	Fallgruppen 2 und 3,
	Unterabschn. XI	Fallgruppe 2.

2. Die Zulage nach Absatz 2 Buchst. b erhalten die Angestellten, die nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Vb der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind:

**I. Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

1. Teil I

1.1 Fallgruppen 1c, 7a, 7b, 25a und 25b,

2. Teil II

2.1 Abschnitt E Unterabschnitt I alle Fallgruppen,  
2.2 Abschnitt H Fallgruppen 1 bis 5 und 7 bis 13,  
2.3 Abschnitt J Unterabschnitt I Fallgruppen 1, 2, 4 bis 6, 8 und 10,

Unterabschnitt II Fallgruppen 2 bis 5, 7 und 13,

2.4 Abschnitt L Unterabschnitt I einzige Fallgruppe,  
Unterabschnitt II Fallgruppe 3, einzige Fallgruppe,  
Unterabschnitt VI einzige Fallgruppe,  
Unterabschnitt VII einzige Fallgruppe,  
Unterabschnitt VIII einzige Fallgruppe,  
Unterabschnitt IX Fallgruppe 2,

andererseits  
2.5 Abschnitt Q alle Fallgruppen,  
2.6 Abschnitt R einzige Fallgruppe.

**II. Im Bereich des Bundes**

1. Teil II

1.1 Abschnitt M Unterabschnitt II einzige Fallgruppe,  
Unterabschnitt III einzige Fallgruppe,

2. Teil III

2.1 Abschnitt B Unterabschnitt I alle Fallgruppen,  
2.2 Abschnitt C Unterabschnitt IV einzige Fallgruppe,  
2.3 Abschnitt F Unterabschnitt III einzige Fallgruppe,

2.4 Abschnitt G Unterabschnitt I Fallgruppen 2 bis 12, alle Fallgruppen, Unterabschnitt II einzige Fallgruppe, Unterabschnitt III einzige Fallgruppe, Unterabschnitt V einzige Fallgruppe,

2.5 Abschnitt K Fallgruppe 4,

2.6 Abschnitt L Unterabschnitt I einzige Fallgruppe, Unterabschnitt X alle Fallgruppen.

**III. Im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

1. Teil II

1.1 Abschnitt M Unterabschnitt I einzige Fallgruppe,

2. Teil IV

2.1 Abschnitt B Fallgruppen 1, 2 und 10,  
2.2 Abschnitt C Fallgruppen 1 bis 4,  
2.3 Abschnitt D alle Fallgruppen,  
2.4 Abschnitt E Unterabschnitt I

Nr. 1 Fallgruppen 1, 3a und 4, Nr. 2 alle Fallgruppen.

**§ 3**

**Technikerzulage**

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen Va bis IIa mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine Technikerzulage von monatlich 45,- DM.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

- a) gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
- b) Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
- c) nautische Angestellte mit Patent AG und für schiffsmaschinentechnische Angestellte mit Patent CT oder CI der Vergütungsgruppen Va bis IIa des Teils III Abschnitte B und G sowie des Teils IV Abschnitte C und D der Anlage 1a zum BAT,
- d) in der Protokollnotiz Nr. 31 zu Teil I der Anlage 1a zum BAT genannte Angestellte,
- e) Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige in den Steuerverwaltungen der Länder.

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVdD) - Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

## § 4

**Programmiererzulage**

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen Vb (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 aufgeführt) bis IIb sowie IIa (mit Ausnahme der in der Protokollnotiz genannten Angestellten) erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmiererzulage von monatlich 45,- DM.

(2) Die Programmiererzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

**Protokollnotiz:**

Angestellte der Vergütungsgruppe IIa mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten die Programmiererzulage nicht.

## § 5

**Außendienstzulage in der Steuerverwaltung**

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis IIa, die unter Teil II Abschn. J der Anlage 1a zum BAT fallen, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Außendienst der Steuerprüfung eine Außendienstzulage.

(2) Die Außendienstzulage beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen

- a) VII bis Vc sowie Vb (soweit in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 aufgeführt) 20,- DM,
- b) Vb (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 aufgeführt) bis IIb sowie IIa (mit Ausnahme der in der Protokollnotiz genannten Angestellten) 45,- DM.

(3) Die Außendienstzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

**Protokollnotiz:**

Angestellte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppen 2 und 3 des Teil II Abschn. J Unterabschn. II der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, erhalten die Außendienstzulage nicht.

## § 6

**Zulage für Angestellte bei Justizvollzugsanstalten und bei bestimmten psychiatrischen Krankenanstalten**

(1) Angestellte bei Justizvollzugsanstalten sowie in geschlossenen Abteilungen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung in diesen Anstalten bzw. Abteilungen eine Vollzugszulage von monatlich 90,- DM.

(2) Die Vollzugszulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

## § 7

**Gemeinsame Vorschriften**

(1) Die Zulagen werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen.

(2) In den Fällen des § 30 BAT stehen die Zulagen in Höhe des nach dieser Vorschrift für den Angestellten maßgebenden Vohundertsatzes zu.

(3) Die allgemeine Zulage ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) zu berücksichtigen.

(4) Zulagen, die nicht zusatzversorgungspflichtig sind, sind auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte nicht zusatzversorgungspflichtig.

## § 8

**Anrechnungsvorschriften**

(1) Auf die allgemeine Zulage werden die für denselben Zeitraum zustehenden

- a) Zulagen nach Nr. 5a und Nr. 6 Abs. 3 SR 2 o BAT,
- b) Zulagen nach den Protokollnotizen

Nrn. 4 und 7 zu Unterabschnitt I des Teils II Abschn. N

Nrn. 1 und 3 zu Unterabschnitt II des Teils II Abschn. N

Nr. 2 zu Unterabschnitt III des Teils II Abschn. N

Nrn. 2 und 5 zu Unterabschnitt VII des Teils III Abschn. L

Nr. 3 zu Abschnitt O des Teils III

der Anlage 1a zum BAT sowie entsprechende außertarifliche Zulagen (z. B. an Protokollführer),

- c) Zulagen nach der Fußnote 2 zu Unterabschnitt I des Teils III Abschn. C und der Fußnote 1 zu Unterabschnitt I des Teils III Abschn. F der Anlage 1a zum BAT

angerechnet.

Unterabsatz 1 Buchst. a gilt nicht, wenn neben der allgemeinen Zulage die Technikerzulage oder die Programmiererzulage zusteht.

(2) Auf die Vollzugszulage werden die für denselben Zeitraum zustehenden Zulagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen an Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT und nach der jeweiligen Protokollerklärung Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1b zum BAT angerechnet.

## § 9

**Konkurrenzvorschriften**

(1) Die Technikerzulage und die Programmiererzulage stehen neben einer Zulage nach dem

- a) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden,
  - b) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten des Bundes,
  - c) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder
- nicht zu.

(2) Steht nach Absatz 1 die Technikerzulage nicht zu, ist von der Zulage, die nach einem in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Tarifvertrag zusteht, ein Betrag von 45,- DM zusatzversorgungspflichtig.

(3) Neben der Technikerzulage steht die Programmiererzulage nicht zu.

## § 10

**Besitzstandszulage**

Angestellte, die bis einschließlich 30. April 1982 aufgrund des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 (TdL) in Verbindung mit Nummer 23 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes eine Zulage erhalten haben, erhalten für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses eine Besitzstandszulage von 20,- DM. Die Besitzstandszulage entfällt, wenn bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Zulage weggefallen wäre.

Die §§ 7, 8 Abs. 1 und § 9 sind entsprechend anzuwenden; dabei gilt die Besitzstandszulage als Technikerzulage.

## § 11

**Übergangsvorschrift für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. April 1982**

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. April 1982 werden die folgenden Tarifverträge in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung wieder in Kraft gesetzt:

- a) Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970,
- b) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970 (Bund),
- c) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 (TdL),

- 4) Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. März 1971 (Bund).

Die Fußnote 1 zu den Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Der in Absatz 1 Buchst. d genannte Tarifvertrag gilt für die Zeit vom 1. April 1982 bis 30. April 1982 mit der Maßgabe, daß die Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 Abs. 1 um den folgenden Buchstaben k ergänzt wird:

- k) Angestellte der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 4 des Teils III Abschn. K der Anlage 1a zum BAT.

### § 12

#### Besondere Übergangsvorschrift für die Zeit vom 1. Mai 1982 bis 31. Mai 1982

Die Protokollnotiz Nr. 2 Abschn. I Tz. 2.2 zu § 2 dieses Tarifvertrages ist für die Zeit vom 1. Mai 1982 bis 31. Mai 1982 in der folgenden Fassung anzuwenden:

2.2 Abschnitt H Fallgruppen 1, 2 und 4,

### § 13

#### Inkrafttreten, Laufzeit

§ 11 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1985, schriftlich gekündigt werden.

#### B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Mit dem vorstehenden Tarifvertrag wird die Gewährung von Zulagen, die bisher nach
  - a) dem Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. vom 5. 8. 1970 (MBl. NW. 1970 S. 1462/SMBL. NW. 203302) und
  - b) dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. vom 21. 10. 1970 (MBl. NW. 1970 S. 1895/SMBL. NW. 203302)
 gezahlt worden sind, mit Wirkung ab 1. Mai 1982 neu geregelt. Die beiden Runderlasse, mit denen die vorgenannten Tarifverträge bekanntgegeben worden waren, werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.
2. Die beiden in Nr. 1 genannten Tarifverträge vom 8. Juli 1970 bzw. vom 28. September 1970 waren zum 31. 12. 1981 gekündigt. Für die Zeit vom 1. 1. 1982 bis zum 30. 4. 1982 sind sie unverändert wieder in Kraft gesetzt worden (§ 11 dieses Tarifvertrages). Die sich daraus ergebenden tariflichen Ansprüche der Angestellten sind bereits durch die Weiterzahlung der Zulagen für diese Zeit nach meinem, des Finanzministers, RdErl. v. 24. 2. 1982 - B 4133 - 1.12 - IV 1 (n.v.) - erfüllt.  
Eine etwaige Kürzung von Zulagen nach der Fußnote 1) zu den Nrn. 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B BBesG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) entfällt nach § 11 Abs. 1 Unterabs. 2 dieses Tarifvertrages.  
Für die Zeit ab 1. 5. 1982 sind die Zulagen nach den Vorschriften der §§ 1-10 dieses Tarifvertrages zu zahlen.
3. Der Tarifvertrag gilt nur für Angestellte, die unter den BAT und die Anlage 1a oder 1b zum BAT fallen. Er gilt deshalb nicht für Angestellte, die vom Geltungsbereich des BAT insgesamt ausgenommen sind (vgl. § 3 BAT) oder für die die Anlage 1a des BAT nicht gilt (z.B. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis - vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT).
4. Für die Höhe der Zulage ist die Vergütungsgruppe maßgebend, aus der der Angestellte Vergütung erhält. Hat der Angestellte Anspruch auf mehrere Zulagen, so

sind die Anrechnungs- und Konkurrenzvorschriften (§§ 8 und 9 dieses Tarifvertrages) zu beachten.

5. Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO bin ich - der Finanzminister - damit einverstanden, daß die Zulage nach § 3 Abs. 1 auch an Angestellte während ihrer Einarbeitungszeit zum Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen und zum Bausachverständigen für Bewertungsstellen der Finanzämter gezahlt wird.
6. Die tarifliche Regelung sieht die Gewährung einer Zulage an Angestellte des „mittleren technischen Dienstes“ nicht mehr vor. Entsprechenden Angestellten wird die Zulage nach § 10 lediglich als Besitzstandszulage weiter gewährt.
7. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit der Protokollnotiz zu dieser Vorschrift beschreibt die Angestellten, die nach meinem, des Finanzministers, RdErl. vom 7. 4. 1975 (MBl. NW. S. 858/SMBL. NW. 20314) eingruppiert sind.

- MBl. NW. 1982 S. 896.

203310

#### Monatslohnentarifvertrag Nr. 13 zum MTL II vom 17. Mai 1982

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 3 - IV 1 - u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.04 - 1/82 - v. 18. 5. 1982

#### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften an die Stelle des Monatslohnentarifvertrages Nr. 12 vom 19. Mai 1981 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 5. 1981 - SMBL. NW. 203310) getreten sind, geben wir bekannt:

#### Monatslohnentarifvertrag Nr. 13 zum MTL II vom 17. Mai 1982

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### § 2

##### Löhne für die Monate März und April 1982

Für die Monate März und April 1982 gilt der Monatslohnentarifvertrag Nr. 12 zum MTL II vom 19. Mai 1981.

#### § 3

##### Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

##### Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

**§ 4****Einmalzahlung**

(1) Der Arbeiter, der am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. Mai 1982 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhält neben den ihm für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen (Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge) eine Einmalzahlung von 40,- DM.

(2) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II steht die Einmalzahlung in Höhe des nach diesen Vorschriften für den Arbeiter maßgebenden Vomhundertsatzes zu.

§ 30 Abs. 2 MTL II gilt entsprechend.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Mai 1982.

(3) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

**§ 5****Inkrafttreten, Laufzeit**

Es treten in Kraft

- a) §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. März 1982,
- b) §§ 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Mai 1982.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1983, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. Mai 1982

47  
X

Anlage

zum Monatslohntransfervortrag  
Nr. 13 zum MTL II

Monatsstabellennlöhne

Lohn- gruppe	S t u f e									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	1 706,43	1 749,22	1 788,95	1 825,64	1 859,28	1 889,86	1 917,35	1 941,80	1 963,22	1 981,54
III	1 773,68	1 818,83	1 860,77	1 899,44	1 934,93	1 967,17	1 996,20	2 021,99	2 044,56	2 063,91
IV	1 809,34	1 855,75	1 898,83	1 938,59	1 975,05	2 008,16	2 038,01	2 064,53	2 087,74	2 107,62
V	1 844,65	1 892,25	1 936,48	1 977,30	2 014,73	2 048,75	2 079,39	2 106,59	2 130,42	2 150,82
VI	1 919,46	1 969,75	2 016,40	2 059,46	2 098,94	2 134,85	2 167,14	2 195,86	2 220,98	2 242,53
VII	1 998,44	2 051,46	2 100,70	2 146,11	2 187,78	2 225,65	2 259,73	2 290,01	2 316,53	2 339,25
VIII	2 081,75	2 137,68	2 189,63	2 237,55	2 281,50	2 321,44	2 357,95	2 391,52	2 420,87	2 446,04
VIII a	2 169,64	2 228,56	2 283,44	2 334,03	2 382,06	2 426,35	2 466,16	2 501,56	2 535,03	2 564,50
IX	2 272,56	2 334,49	2 394,31	2 450,08	2 501,17	2 547,65	2 589,48	2 626,64	2 661,77	2 692,74

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Erhöhung der Monatslohntabellenlöhne nach § 3 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft (§ 5 Buchst. b). Deshalb ist in § 2 festgelegt, daß für die Monate März und April 1982 weiterhin der Monatslohtarifvertrag Nr. 12 vom 19. Mai 1981 gilt. Der vorgenannte Tarifvertrag, der zum 23. Februar 1982 gekündigt worden war, gilt somit für diese beiden Monate mit den rechtlichen Wirkungen des § 4 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes.
2. In § 2 ist eine zusätzliche Einmalzahlung geregelt. Anspruch auf diese Einmalzahlung haben nur Arbeiter, die am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis zum Land gestanden haben, das am 1. Mai 1982 zum Land fortbestanden hat. Da die Einmalzahlung nur neben dem dem Arbeiter für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen zu zahlen ist, steht sie nur Arbeitern zu, denen mindestens für einen Teil des Monats Mai 1982 Monatslohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge nach diesem Monatslohtarifvertrag zustehen, oder denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften für mindestens einen Teil dieses Monats vom Land Bezüge weiterzuzahlen sind (z.B. § 11 MuSchG). Die Anspruchsvoraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn Krankengeldzuschuß nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht zu zahlen war.  
Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht deshalb nicht, wenn der Arbeiter während des ganzen Monats Mai 1982
  - a) ohne Bezüge beurlaubt ist,
  - b) zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen ist,
  - c) Mutterschaftsgeld (auch für Zeiten des Mutterschaftsurlaubes) erhält  
oder
  - d) infolge des Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge (§ 42 MTL II) für Mai 1982 vom Land keine Krankenbezüge mehr erhält.
3. Bei Arbeitern, deren Lohn gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II nach dem Lebensalter zu bemessen ist, tritt an die Stelle des Betrages von 40,- DM der für das jeweilige maßgebende Lebensalter bestimmte Vomhundertsatz dieses Betrages.  
Das sind
 

bei 65 v. H.	26,- DM,
bei 85 v. H.	34,- DM,
bei 96 v. H.	38,90 DM.

 Bei Arbeitern, deren Lohn nach § 23 Abs. 3 oder nach § 25 MTL II bestimmt worden ist, ist der zustehende Betrag nach dem im Einzelfall für die Lohnbemessung maßgebenden Vomhundertsatz zu ermitteln.  
Arbeiter, die im Mai 1982 nicht vollbeschäftigt waren, erhalten von dem Betrag von 40,- DM - bzw. von dem nach den Absätzen 2 oder 3 ermittelten Betrag - den Teil, der dem Maß der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 30 Abs. 2 MTL II). Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Mai 1982.  
Die Vorschrift in § 30 Abs. 3 MTL II über die Lohnkürzung für Fälle, in denen der Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats besteht, ist auf die Einmalzahlung nicht anzuwenden (§ 1 Abs. 2 Unterabs. 2 TV.).  
Die Einmalzahlung ist nach § 4 Abs. 3 bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. der Zeitzuschläge, des Lohns für Rufbereitschaft, der Krankenbezüge, des Urlaubslöhnes, des Übergangsgeldes, einer Teilzuwendung und des Sterbegeldes) nicht zu berücksichtigen. Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig (vgl. § 8 Abs. 5 Buchst. b Versorgungs-TV.). Sie bleibt deshalb bei der Bemessung der Umlage zur VBL unberücksichtigt.
4. Für die „unständigen Lohnbestandteile“, die nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II nach der Arbeitsleistung des Vormonats bemessen werden, sind der Lohn und die Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw., die nach der Arbeitsleistung in den Monaten Januar und Februar 1982 im März und April 1982 zustehen, noch auf der Grundlage des Monatslohtarifvertrages Nr. 12 vom 19. Mai 1981 zu berechnen. Dagegen sind diese Lohnbestandteile, die nach der Arbeitsleistung in den Monaten März und April 1982 bemessen werden, bei ihrer Zahlung im Mai und Juni 1982 auf der Grundlage dieses Tarifvertrages zu berechnen.
5. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatslohntabellenlöhne anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 174 beträgt.  
Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatslohntabellenlöhne, die sich unter Berücksichtigung der Rundung ab dem 1. 5. 1982 ergeben, sind in der Anlage ausgewiesen.
6. Die allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II beträgt vom 1. Mai 1982 an 3,60 v. H.; 80 v. H. hiervon sind 2,88 v. H. Dieser Erhöhungssatz ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 MTL II zu bemessen ist.  
In den Fällen, in denen der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 MTL II bemessen wird, gilt folgendes:  
Endet der maßgebende Berechnungszeitraum vor dem 1. Mai 1982, ist der Aufschlag vom 1. 5. 1982 an um 2,88 v. H. zu erhöhen. Endet er dagegen nach dem 30. 4. 1982, greift die Dynamisierungsregel nicht ein. Dies gilt auch für den Teil des Zuschlags, der auf Lohnbestandteilen beruht, die schon vor dem 1. 5. 1982 zugestanden haben.
7. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL beträgt vom 1. Mai 1982 an 7,10 DM. Hieraus ergeben sich nachstehende Lohnzuschläge:
 

In der Zuschlagsgruppe I	36 Pf.
in der Zuschlagsgruppe II	43 Pf.
in der Zuschlagsgruppe III	57 Pf.
in der Zuschlagsgruppe IV	71 Pf.
in der Zuschlagsgruppe V	85 Pf.
in der Zuschlagsgruppe VI	99 Pf.
in der Zuschlagsgruppe VII	114 Pf.
in der Zuschlagsgruppe VIII	142 Pf.
in der Zuschlagsgruppe IX	178 Pf.
in der Zuschlagsgruppe X	220 Pf.
8. Der Sozialzuschlag beträgt vom 1. Mai 1982 an
 

für das erste Kind	106,28 DM.
für das zweite Kind	101,56 DM.
für das dritte Kind	47,14 DM.
für das vierte Kind	89,31 DM.
für das fünfte Kind	89,32 DM.
für das sechste und jedes weitere Kind	111,25 DM.
9. Die Hinweise, die wir zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Nachzahlungen, zur Auswirkung der Vergütungserhöhung auf den Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen und zur Verringerung von Ausgleichszulagen usw. in den Nummern 4, 7 und 8.7 der Durchführungsbestimmungen zum Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum FAT (Abschnitt B des Gem.-RdErl. v. 18. 5. 1982 - SMBl. NW. 20330) gegeben haben, gelten für Arbeiter entsprechend.

Anlage

Tabelle

der auf eine Stunde entfallenden Anteile  
der Monats tabellenlöhne

Lohn- gruppe	S t u f e									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	9,81	10,05	10,28	10,49	10,69	10,86	11,02	11,16	11,28	11,39
III	10,19	10,45	10,69	10,92	11,12	11,31	11,47	11,62	11,75	11,85
IV	10,40	10,67	10,91	11,14	11,35	11,54	11,71	11,87	12,--	12,11
V	10,60	10,88	11,12	11,36	11,58	11,77	11,95	12,11	12,24	12,36
VI	11,03	11,32	11,59	11,84	12,05	12,27	12,45	12,62	12,76	12,89
VII	11,49	11,79	12,07	12,33	12,57	12,79	12,99	13,16	13,31	13,44
VIII	11,95	12,29	12,58	12,86	13,11	13,34	13,55	13,74	13,91	14,06
VIII a	12,47	12,81	13,12	13,41	13,69	13,94	14,17	14,38	14,57	14,74
IX	13,06	13,42	13,76	14,08	14,37	14,64	14,88	15,10	15,30	15,48

203310

**19. Änderungstarifvertrag  
vom 17. Mai 1982  
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen  
der Personenkraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 4.1 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - IV A 2 - 7.31.14 - 1/82 -  
v. 18. 5. 1982

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 - SMBl. NW. 203310) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**19. Änderungstarifvertrag  
vom 17. Mai 1982  
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen  
der Personenkraftwagenfahrer**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1****Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Personenkraftwagenfahrer, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 fallen.

**§ 2****Löhne für die Monate März und April 1982**

Für die Monate März und April 1982 gilt die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 in der Fassung des 18. Änderungstarifvertrages vom 19. Mai 1981.

**§ 3****Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 18. Änderungstarifvertrag vom 19. Mai 1981, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 werden die Worte „(§§ 48 und 49 MTL II)“ durch die Worte „(§§ 48 bis 49 MTL II)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Worte „vom 19. Februar 1971 und vom 4. November 1971“ durch die Worte „über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 und über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971“ ersetzt.
3. Die bisherige Anlage des Tarifvertrages wird durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

**§ 4****Einmalzahlung**

(1) Der Personenkraftwagenfahrer, der am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. Mai 1982 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhält neben den ihm für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen (Pauschallohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge) eine Einmalzahlung von 40,- DM.

(2) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 MTL II steht die Einmalzahlung in Höhe des nach diesen Vorschriften für den Personenkraftwagenfahrer maßgebenden Vomhundertsatzes zu.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Mai 1982.

(3) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungs-pflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

**§ 5****Inkrafttreten, Laufzeit**

Es treten in Kraft

- a) §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. März 1982,
- b) §§ 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Mai 1982.

Bonn, den 17. Mai 1982

## Anlage

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes vom 10. Februar 1965 i. d. F. des 19. Änderungstarifvertrages vom 17. Mai 1982

## Pauschalgehälter

Pauschalgruppe	Dienstzeit	Pauschalgehalt DM
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Monatsarbeitszeit bis 199 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2 311,06 2 386,45 2 447,46 2 494,13
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2 562,66 2 638,05 2 699,06 2 745,73
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2 843,86 2 919,25 2 980,26 3 026,93
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3 139,86 3 215,25 3 276,26 3 322,93
<u>Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3</u>	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3 450,66 3 526,05 3 587,06 3 633,73

**B.**

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Pauschallöhne sind vom 1. 5. 1982 an nach der dem Tarifvertrag anliegenden Tabelle zu zahlen.
2. Zur Einmalzahlung gemäß § 4 des Tarifvertrages sowie zur Auswirkung des Monatslohnvertrages Nr. 13 vom 17. Mai 1982 auf von der Pauschalierung nicht erfaßte Lohnbestandteile weisen wir auf die Durchführungsbestimmungen zum Länderlohnvertrags Nr. 13 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 18. 5. 1982 - SMBl. NW. 203310) hin, die für die Pkw-Fahrer ebenfalls bzw. entsprechend gelten.

- MBl. NW. 1982 S. 904.

203311

**Tarifvertrag  
über eine Zulage an Arbeiter  
vom 17. Mai 1982**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4230 - 7 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.51 - 60/82 -  
v. 18. 5. 1982

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der zum 31. 12. 1981 gekündigte Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 4. 1971 - SMBl. NW. 203311) für die Zeit vom 1. 1. bis zum 30. 4. 1982 wieder in Kraft gesetzt worden und der mit Wirkung vom 1. 5. 1982 an die Stelle des Tarifvertrages vom 19. Februar 1971 getreten ist, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
über eine Zulage an Arbeiter  
vom 17. Mai 1982**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand -

wird folgendes vereinbart:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) fallen.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

**§ 2****Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zulage**

(1) Arbeiter erhalten eine Zulage  
in den Lohngruppen II bis VI in Höhe von 40,- DM,  
in den Lohngruppen VII bis IX in Höhe von 67,- DM  
monatlich.

Maßgebend für die Höhe der Zulage ist die Lohngruppe, in die der Arbeiter eingereiht ist.

Die Zulage gilt als Teil des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 MTL II); bei der Berechnung der Zeitzuschläge (§ 27 Abs. 1 MTL II) wird sie nicht berücksichtigt.

(2) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 MTL II steht die Zulage in Höhe des nach diesen Vorschriften für den Arbeiter maßgebenden Vomhundertsatzes zu.

(3) Arbeiter, die unter einen der Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 in der jeweils geltenden Fassung fallen, erhalten die Zulage neben dem Pauschallohn.

(4) Auf die Zulage nach Absatz 1 wird die Zulage nach Nr. 6 SR 2 I MTL II angerechnet.

**§ 3****Berücksichtigung der Zulage  
bei anderen Leistungen**

Die Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 66 Abs. 2 MTL II) mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß für jede Woche, für die Übergangsgeld zusteht, 1/4,348 der Zulage zu zahlen ist.

**§ 4****Übergangsvorschrift für die Zeit  
vom 1. Januar 1982  
bis 30. April 1982**

Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. April 1982 wird der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971 in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung wieder in Kraft gesetzt.

**§ 5****Inkrafttreten, Laufzeit**

Es treten in Kraft

- a) § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1982,
- b) §§ 1 bis 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1982.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1985, schriftlich gekündigt werden.

**B.**

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Für die Zeit vom 1. 1. 1982 bis zum 30. 4. 1982 ist der zum 31. 12. 1981 gekündigte Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971 unverändert wieder in Kraft gesetzt worden (§ 4 dieses Tarifvertrages). Die sich daraus ergebenden tariflichen Ansprüche der Arbeiter sind bereits durch die Weiterzahlung der Zulagen für diese Zeit nach meinem, des Finanzministers, RdErl. v. 24. 2. 1982 - B 4133 - 1.12 - IV 1 (n.v.) - erfüllt worden.  
Für die Zeit ab 1. 5. 1982 sind die Zulagen nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieses Tarifvertrages zu zahlen. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zulagen und die Höhe der Zulagen sind gegenüber der Regelung im Tarifvertrag vom 19. Februar 1971 unverändert.

2. Die Bestimmung in § 2 Abs. 1, daß die Zulage als Teil des Monatsregellohnes gilt, hat Bedeutung

- a) für die Bemessung der anteiligen Zulage für nicht vollbeschäftigte Arbeiter (§ 30 Abs. 2 MTL II),
- b) für die Kürzung des Lohnes, wenn der Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzten Arbeitszeit des vollen Kalendermonats besteht (§ 30 Abs. 3 MTL II),
- c) für die Fälligkeit der Zulage (§ 31 Abs. 2 MTL II),
- d) für die Bemessung des Sterbegeldes (§ 47 Abs. 3 MTL II),
- e) für die Bemessung des Urlaubslohnes (§ 48 Abs. 2 Buchst. a MTL II),
- f) für die Bemessung der Krankenbezüge (§ 42 Abs. 11 Unterabs. 3 i. Verb. m. § 48 MTL II) und
- g) für die Höhe der Zuwendung (§ 2 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973).

3. In § 2 Abs. 4 ist bestimmt, daß Zulagen nach Nr. 6 SR 2 1 MTL II auf die Zulagen nach diesem Tarifvertrag anzurechnen sind. Andere tarifliche oder außertarifliche Lohnzulagen sind nicht anzurechnen.

Die Anrechnung der Zulagen nach diesem Tarifvertrag auf andere Zulagen (z. B. Zulagen zur Wahrung des persönlichen Besitzstandes) richtet sich nach den für diese Zulagen jeweils geltenden Vorschriften.

- MBl. NW. 1982 S. 906.

**Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1  
Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1  
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X